



Hinweise für die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen mit Hunden & Katzen

Anzeigepflicht:

Die Veranstaltung ist **mindestens 4 Wochen** vorher beim Kreis Offenbach, Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz anzuzeigen, wenn sie **im gefährdeten Bezirk** stattfinden soll oder wenn **Tiere aus anderen EU-Mitgliedstaaten oder Drittländern** teilnehmen. Dabei ist folgendes anzugeben:

- Bezeichnung, Datum und Adresse der Veranstaltung
- Name und Anschrift des Veranstalters

Impfungen:

Es dürfen nur Hunde & Katzen zugelassen werden, die unter wirksamem Impfschutz gegen Tollwut stehen. Ein wirksamer Impfschutz bei Hunden und Katzen nach § 1 Nr. 3 Tollwut-Verordnung liegt vor, wenn eine Impfung gegen Tollwut

a) im Falle einer Erstimpfung (bei Welpen im Alter von mindestens drei Monaten) mindestens 21 Tage nach Abschluss der Grundimmunisierung und längstens um den Zeitraum zurückliegt, den der Impfstoffhersteller für die jeweilige Wiederholungsimpfung angibt, oder

b) im Falle einer Wiederholungsimpfungen die Impfungen jeweils innerhalb des Zeitraumes durchgeführt worden sind, den der Impfstoffhersteller für die jeweilige Wiederholungsimpfung angibt

Der Nachweis der Impfung ist durch eine tierärztliche Bescheinigung zu erbringen, aus der folgende Angaben hervorgehen müssen:

- a) Name und Anschrift des Tierbesitzers
- b) Rasse und Geschlecht des Tieres sowie Farbe, Art und Zeichnung des Felles
- c) Datum der Tollwutschutzimpfung sowie Art, Hersteller und Kontroll-Nr. des verwendeten Impfstoffes.

Als tierärztliche Bescheinigung gilt auch eine entsprechende Eintragung im Impfpass bzw. Heimtierausweis.

Hunde bzw. Katzen im Alter von weniger als vier Monaten, die noch nicht gegen Tollwut geimpft werden konnten, dürfen zugelassen werden, wenn für sie eine tierärztliche Bescheinigung vorliegt, aus der hervorgeht, dass das Tier aus einem tollwutfreien Bezirk stammt und am Tag der Ausstellung der Bescheinigung frei von klinischen Anzeichen einer Tollwuterkrankung befunden worden ist.

Die Gültigkeitsdauer der tierärztlichen Bescheinigung ist auf 10 Tage begrenzt.

Tiere:

Kranke und krankheitsverdächtige Tiere dürfen nicht zur Veranstaltung zugelassen werden. Erkrankungen oder der Verdacht auf Erkrankungen, die auf Tierseuchen hindeuten, sind dem Amtstierarzt / der Amtstierärztin zu melden.

Räumlichkeiten:

In den Veranstaltungsräumen herrscht Rauchverbot.

Einlasskontrolle

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass Hunde bzw. Katzen erst nach Kontrolle aller genannten Voraussetzungen zu dem Veranstaltungsgelände verbracht werden (Einlasskontrolle). Das Gelände, auf dem die Veranstaltung stattfindet, ist so zu begrenzen, dass das Verbringen von Hunden bzw. Katzen in das Veranstaltungsgelände ausschließlich durch das Passieren der Einlasskontrolle möglich ist.

Überprüfung:

Die Veranstaltung ist durch den Amtstierarzt / die Amtstierärztin zu beaufsichtigen. Überprüfungen durch die Behörde sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem notwendigen Zeitaufwand. Für einen Amtstierarzt / eine Amtstierärztin werden für jede angebrochene Viertelstunde 19,25 € berechnet. An Sonnabenden und Sonntagen sowie Feiertagen werden 50 % Zuschlag erhoben.